

# Satzungsänderung: Erweiterung Vorstand

## § 11 Vorstand

alt Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. dem Jugendwart
- f. dem Schiedsrichterobmann
- g. den Beisitzern

**Neu:** Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) dem Vorstand Spielbetrieb Herren
- e) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem Vorstand Marketing
- g) dem Vorstand Sponsoring
- h) dem Jugendwart
- i) dem Schiedsrichterobmann
- j) den Beisitzern

1. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
2. Der Schiedsrichterobmann wird durch die Schiedsrichter gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Schiedsrichter des Vereins führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Schiedsrichter geben sich eine eigene Ordnung. Diese regelt die Belange der Schiedsrichter des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der Stellvertretende Vorsitzende
  - c. alt: der Kassenwart **neu: der Vorstand Finanzen**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 18 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der – alt: erste Vorsitzende **neu: Vorsitzende** und der – alt-Kassenwart – **neu – Vorstand Finanzen**. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.